

Francois Ewald

Die Versicherungs-Gesellschaft*

«Indem ich zu Ihnen spreche, drängt sich mir folgender Gedanke auf, den ich Ihren Überlegungen anheimstelle: daß unser Gesellschaftssystem nichts anderes ist als eine umfassende Versicherung, eine Versicherung gegen die Schwäche, gegen das Unglück und gegen das Unwissen. Beurteilen Sie unter diesem Aspekt alle unsere Institutionen und Sie werden sehen, daß sie alle auf das gleiche Ziel hinauslaufen, auf ein edles und großzügiges Ziel.»
Monsieur le baron de Beauverger, Corps législatif, Sitzung vom 30. 5. 1868.

Meine These: Versicherung bezeichnet nicht nur eine Anzahl von Institutionen, durch die in unseren Gesellschaften bestimmte Sicherheitsbedürfnisse abgedeckt werden; sie bezeichnet vielmehr das *Wesen des Gesellschaftsvertrages*. Der Gesellschaftsvertrag in modernen Gesellschaften verwirklicht sich mittels der Strukturen und Mechanismen der Versicherung. Oder besser gesagt, die Gesellschaften treten in die Moderne ein, sobald die Versicherung gesellschaftlich wird, sobald der Gesellschaftsvertrag die Form eines Versicherungsvertrages annimmt. Die Versicherung konstituiert den realen Kern der modernen Gesellschaften.

Eine Beobachtung: Eben dieser Sachverhalt ist gänzlich unbekannt. Seit die Versicherungstechniken zu Beginn des 19. Jahrhunderts den Vorwurf der Amoralität auf sich zogen, unterliegen sie in den Augen des breiten Publikums diesem Vorbehalt bis heute. Aber auch die Soziologen und Historiker, obwohl sie freigebig mit den Benennungen unserer modernen Gesellschaften umgehen («individualistische», «post-modernes», «post-industrielle» etc.), hielten es weder für ratsam, sich für die Versicherung zu interessieren, noch erachteten sie den Prozeß des sich ausbreitenden Versicherungswesens, welcher unsere Gesellschaften seit zwei Jahrhunderten prägt, überhaupt als ein wichtiges soziales Phänomen. Aber auch in der Beurteilung der Richter und der Juristen hat die Tatsache keine Bedeutung gefunden, daß die meisten sozialen Phänomene sich inzwischen nur mehr in der Kategorie des Risikos begreifen lassen, die dem System des Bürgerlichen Gesetzbuchs fremd ist. Gleiches gilt für die Politiker, die die richtige Beurteilung der Gesellschaft, welche doch ihre vordringliche Aufgabe wäre, weniger kümmert als ihre ideologischen Auseinandersetzungen über die Verdienste des Liberalismus oder des Sozialismus. Dies gilt aber auch für die Versicherungskaufleute, die keine Ahnung von der wahren Bedeutung ihres Geschäfts im Rahmen der politischen Ökonomie der modernen Gesellschaften haben, und deshalb ihre Rolle, die sie in ihr spielen, unterschätzen, wenn sie sie nicht gar völlig verkennen.

These und Beobachtung offenbaren eine bemerkenswerte Differenz zwischen der

* Der Beitrag ist eine thesenartige Zusammenfassung und zugleich Weiterführung der Forschungsergebnisse, die der Autor in seinem Buch «L'état providence», Paris 1986, vorgestellt hat (in deutscher Übersetzung demnächst beim Suhrkamp Verlag, Frankfurt). Vgl. hierzu die Auseinandersetzung bei Ulrich Beck, *Gegengifte. Die organisierte Unverantwortlichkeit*. Frankfurt 1989, S. 176 ff.; Johannes-Michael Scholz, *Vom neuen Recht und seinen maîtres à penser*, in: *Rechtshistorisches Journal* Bd. 8, 1989, S. 156 ff. und Hartwig Zander, *Risikodiskurs und Sozialrechtsregeln*, in: *Sozialwissenschaftliche Literatur-Rundschau*, H. 8, 1989, S. 19 ff. Aus dem Französischen von *Mechthild und Thomas Blanke*.

Logik der modernen Gesellschaften und dem Bewußtsein ihrer Akteure'. Eine Differenz, die Folgen hat: Sowohl für die Entwicklung der Versicherungen, die durch soviel Mißverständnisse nur gebremst werden kann, als auch für die Steuerung der Gesellschaft, in der Verantwortung darin besteht, sein Handeln präzise an den Regeln des Systems auszurichten, in dem man lebt – so definiert *Jean Etienne Labbé*, der großartige Rechtswissenschaftler des 19. Jahrhunderts, die optimale Orientierung menschlichen Handelns.

Die Versicherung muß erst noch entdeckt werden. Dies kann natürlich nicht nur darin bestehen, Einrichtungen und Techniken zu beschreiben, sondern es kommt darauf an, darzutun, wie diese die Gesellschaft prägen und das moderne soziale Netz knüpfen. Es geht darum aufzuzeigen, wie die Gesellschaft zu einer Versicherungsanstalt geworden ist.

1. Die Anthropologie der Versicherung

Zunächst ist die Versicherung ein anthropologischer Fakt. Die Versicherung befriedigt eines der tiefsten menschlichen Bedürfnisse: das Verlangen nach Sicherheit. Aber sie tut dies aufgrund der Praktiken und Werte der Moderne auf eine lautlose Weise.

Die Versicherung begleitet die Befreiung der Menschen, die am Ende des Mittelalters freigesetzt werden, vom Netzwerk wirtschaftlicher und moralischer Abhängigkeiten, welches so lange ihre Handlungsmöglichkeiten fesselte. Sodann schlägt die Versicherung eine neue Seite auf in der tausendjährigen Geschichte sozialer Solidarität, der Beziehungen und der Institutionen, dank deren die Menschen es vermochten, aus ihrem individuellen Schicksal ein gemeinschaftliches zu formen. Letztendlich führt die Versicherung in einer radikal laisierten Welt, in der das Böse nicht mehr auf Gott oder eine Vorsehung, sondern auf den Menschen verweist, zu einer Befähigung, sich mit Seinesgleichen zu assoziieren.

So entsteht dank der Entwicklung der Versicherung und der Verbreitung ihrer Techniken der Risikobewältigung eine der großen moralischen Erfahrungen des Okzidents. In ihr wird der Mensch in seinen drei zentralen Erfahrungsdimensionen betroffen: in der der *Zeit* (Zukunft, Zufall, Glück, Vorsehung und Schicksal), der der *Ordnung und der Unordnung* in Natur, Welt und Gesellschaft und der der *Existenz des Bösen* (nach Ursprung, Verantwortlichkeit und Bewältigung).

A. Versicherung und Freiheit

Folgen wir den Überlegungen von *Jean Halpérin* in seiner Untersuchung »Les Assurances en Suisse et dans le monde«¹. Damit Versicherungen überhaupt entstehen konnten, mußten die Bedingungen eines gänzlich neuen Sicherheitsbedürfnisses gegeben sein. Die Versicherung ist die Tochter des Kapitals. Sie stellt eine Form der Sicherung dar, die in einer feudalen Ökonomie, in der Eigentum an Grund und Boden gebunden und das Individuum festgelegt ist auf die familialen, religiösen oder korporativen Solidaritäten, keinen Raum hat. Sie wird nötig, seit das Vermögen flexibel wird, das Kapital zu zirkulieren beginnt und sich den Gefahren der Zirkulation ausgesetzt sieht. Nicht zufällig war die erste Form der Versicherung die Seeschiffsversicherung: »Der einzige Bereich, der es erlaubte, der starren Feu-

¹ Ein Zeugnis unter anderen, aber sicherlich ein signifikantes: in den beiden letzten Bänden, die der Verlag du Seuil zur »Geschichte des privaten Lebens« publiziert hat, findet der Begriff Versicherung keine Erwähnung, obwohl sie unter der Verantwortung von so herausragenden Historikern wie Philippe Ariès und Georges Duby herausgegeben wurden (auf deutsch liegt jetzt Bd. 1, »Vom römischen Imperium zum byzantinischen Reich«, Frankfurt 1989, vor).

² Jean Halpérin, *Les assurances en Suisse et dans le monde*, Neuchâtel, 1946.

dalordnung zu entkommen, war das Meer. Das Fundament der feudalen Welt ist wesentlich terrestrisch; das Meer entgleitet der sozialen und politischen Hierarchie; es ist keiner Staats- und Regierungsgewalt unterworfen. Nichts ist weniger feudal als das Meer.«³

Die Versicherung geht Hand in Hand mit dem Zerfall feudaler Solidargemeinschaften, mit der Befreiung und Autonomisierung des Individuums. Die Versicherung ist die Tochter der kapitalistischen Ethik, wie sie *Werner Sombart* und *Max Weber* so treffend beschrieben haben. Wenn *Sombart* zum Beispiel die Entstehung des Geistes der Unternehmung darstellt und als deren Quelle Praktiken wie die des Abenteuerkapitalismus identifiziert, dann fragt man sich, ob nicht die Versicherung ein notwendiges Korrelat der Unternehmung darstellt. Ihre Entstehung ist gebunden an das Ensemble der Prozesse, aus denen die Freiheit im modernen Sinn resultiert. Sie ist eine Sicherheitstechnologie, hervorgerufen durch die Freiheit, d. h. durch die Mobilität und die Zirkulation von Mensch und Kapital.

Die Versicherung ist eine »moralische Technologie«. Ein Risiko kalkulieren heißt die Zeit zu beherrschen und die Zukunft zu disziplinieren. *Sein Leben wie ein Unternehmen zu führen* wird seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert zum Prinzip einer Moral, deren Kardinaltugend die Voraussicht ist. Voraussicht heißt nicht nur, nicht länger in den Tag hinein zu leben, sich gegen das Schicksal zu wappnen, sondern seine Tätigkeiten zu mathematisieren; vor allem aber, nicht mehr die Knechtschaft der Vorsehung und die Schläge des Schicksals zu erdulden, sondern das Verhältnis zur Natur, zur Welt und zu Gott in der Weise zu verändern, daß man für das eigene Unglück stets selbst verantwortlich ist, verfügt man doch über die Mittel, seine Folgen zu kompensieren. Die Entstehung des versicherten Lebens im 18. Jahrhundert kürzt diese Wandlung der Sozialmoral, die aus der Voraussicht die Kardinaltugend des vergesellschafteten Menschen machen wird.

B. Versicherung und Solidarität

Die Versicherung befriedigt auf eine spezifische Weise jenes Gefühl, welches man im 18. Jahrhundert *Humanität* (oder auch Mitgefühl und Erbarmen) nannte. Diese Empfindung bildet die Basis des sozialen Zusammenhangs, weil sie, nach *Jean-Jacques Rousseau*, »uns ohne Nachdenken dazu bringt, denen zu helfen, die wir leiden sehen«⁴.

Die Versicherung ist eine Technik des Schadensausgleichs, die sich in die lange Geschichte der Hilfeleistungen einreicht. Sie stellt eine Alternative zur kooperativen Form des Schutzes und zur staatlichen Unterstützung dar. Sie hat sich allmählich herausgelöst sowohl aus nachbarschaftlichen Solidaritäten, die lange Zeit mit ihr konkurrierten, als auch aus Unterstützungsvereinen auf Gegenseitigkeit. Sie hat sie rationalisiert, indem sie die unmittelbaren Beziehungen »brüderlicher« Hilfe umwandelte in dauerhafte vertragsrechtliche Beziehungen.

Aber auch wenn die Versicherung individualisiert, so isoliert sie doch nicht. Sie befördert im Gegenteil eine neue Art der Beziehung der Individuen untereinander, aus der der moderne Begriff von *Solidarität* entspringt. »Der Mensch ist ein Kapital«, erklärt immer wieder *Edmond About* in seinem bekannten Buch über die Versicherung, und er fügt präzisierend hinzu, daß der Wert dieses Kapitals von dem Grad der Verbindung mit anderen abhängt: »Sie wissen, daß der Abrieb der Wagenräder jeden Tag mehr als 20 Kilo Eisen in den Straßen von Paris verteilt. Diese 20 Kilo wertvollen Metalls sind nicht vernichtet, aber verloren. Ihre gleichsam

³ Dgl., a. a. O..

⁴ Jean-Jacques Rousseau, *Discours sur l'origine et les fondements de l'inégalité parmi les hommes*, Gallimard, Pléiade, 1964, S. 155.

unendliche Zerstreung setzt sie außer Gebrauch, weil sie nicht faßbar sind. Nehmen wir an, einem geduldigen und erfinderischen Arbeiter gelänge es, diese Eisenatome zu versammeln, ihnen Konsistenz, Resistenz und alle anderen nützlichen Eigenschaften zu verleihen. Er bringt sie zum Schmelzofen, er macht daraus einen Hebel. Hätte er nicht dann ein nützliches Kapital für die Menschheit geschaffen? Ein centime ist sowenig ein Kapital wie ein einziger Eisenspan ein Hebel ist. Das hat kaum einen Wert; sie werden kaum jemanden finden, der den Verlust oder Gewinn eines centime bemerkt, denn ein einzelner centime bedeutet nichts. Aber derjenige, der durch ein anerkanntes Verfahren von allen seinen Mitbewohnern der Erde dieses kleine, unnütze centime erhalten würde, würde (wir sind im Jahre 1865, F. E.) ein Kapital von 10 Millionen zusammentragen. Einen ordentlichen Hebel, um Berge zu versetzen.«⁵

Dort, wo man als einzelner nichts ist, wird man zusammen alles. Eins und eins sind mehr als zwei; das Ganze ist mehr als die Summe seiner Teile. Wer aber ist derjenige, der die Macht hat, die simpelsten Gesetze der Arithmetik außer kraft zu setzen, eine Addition in eine Multiplikation zu verwandeln? Die »unbewußte Solidarität, die die Menschen vereinigt«, und der »die Versicherung eine präzise wissenschaftliche und zugleich praktische Gestalt verleiht«⁶. Solidarität ist vor jedem sozialen Inhalt zunächst eine Kategorie der Versicherungsökonomie. Die Versicherung führt von sich aus eine Objektivierung der Beziehungen des Ganzen zu seinen Teilen, von Gesellschaft und Individuum, herbei, die zur Grundlage der großen sozialen Theorie des ausgehenden 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts werden wird: das Prinzip Solidarität.

C. Versicherung und Vorsorge

Die Versicherung und ihre Mechanismen bestimmen schließlich die Art und Weise, in der über die Probleme von Ordnung und Unordnung in Natur und Gesellschaft, über das Problem der Existenz des Bösen in einer gänzlich laizistischen Weltsicht nachgedacht wird, die nicht mehr auf Gott und seine Vorsehung rekurriert. Und vielleicht kann man die Hypothese wagen, daß die irdischen Versicherungsvereine zur Bedingung ihrer gedanklichen Möglichkeit den Freiraum gehabt haben, der von der geistigen Erschütterung herrührt, die das Erdbeben von Lissabon im Jahre 1755 auslöste.

Die Welt, in der man in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts gelebt hat, war nicht die gleiche wie unsere. Die Frage nach Ursprung und Existenz des Bösen hatte in ihr einen Sinn und bedurfte dringlicher Beantwortung. Und zwar deshalb, weil sich die Erfahrung des Bösen durch eine dreifache Beziehung hindurch vermittelte: von Mensch, Welt und Gott. Wie hatte Gott das Böse wollen können? Wie hatte er zulassen können, daß es Unordnung in der Ordnung und in der Vollkommenheit Unvollkommens gibt? Diese Ausgangsfragen wiederholen sich als Problem der Gerechtigkeit: Werden die Bösen bestraft und die Guten proportional zu ihren Verdiensten belohnt? Korrespondiert die Zuteilung von Glück und Unglück der moralischen Lebensführung des Einzelnen?

Auf diese Fragen hatten *Leibniz* in seiner »*Theodizee*«, *Pope* in seinem »*An Essay on Man*« mit der sehr populär gewordenen, philosophischen Lehre des »Optimismus« geantwortet. Man kennt die Formel, die von *Voltaire* in seinem »*Candide*« hinreichend verspottet wurde: »In der besten aller möglichen Welten ist alles zum Besten bestellt« oder einfach: »Alles ist gut«. Zweifellos gibt es das Böse, aber dies widerspricht nicht der Existenz Gottes, der, in seiner Vollkommenheit, nicht anders

⁵ Edmond About, *L'assurance*, Paris 1865, S. 35.

⁶ A. Chauton, *Les assurances*, Paris 1884, T. I, S. 291.

konnte als das Beste zu wollen. Diese Deutung ging, um richtig über Welt, Natur und die Gerechtigkeitsbeziehungen, die in ihr herrschen, urteilen zu können, Hand in Hand mit der Notwendigkeit, die bloß individuelle und bornierte Vernunft zu verlassen und den Standpunkt Gottes im Blick auf seine Schöpfung einzunehmen: Es ging darum, zu verstehen, wie die göttliche Gerechtigkeit als eine riesige Waage oder gigantische Ausgleichsmaschine von Gut und Böse operiert – und zwar nicht im Maßstab des einzelnen menschlichen Lebens, sondern in dem des gesamten Universums. Es ging darum, zu begreifen, daß ein gegenwärtiges Leid hier die Voraussetzung eines größeren Glücks dort, räumlich oder zeitlich weit entfernt, darstellen konnte: wie sich mit anderen Worten auf globaler Ebene ein Schadensausgleich, der auf individueller Ebene unverständlich bleiben mußte, gestalten konnte.

Das Erdbeben von Lissabon beendete brüsk diese philosophischen Spekulationen. Aus dem Blickwinkel des intellektuellen und kommunen Europa, welches die Welt in der Sicht des philosophischen Optimismus interpretierte, mußte die Zerstörung von Lissabon plötzlich nicht nur ungerecht, sondern auch prinzipiell nicht rechtfertigbar erscheinen. Die Schamlosigkeit, den Schmerz der Opfer mit einer wie auch immer gearteten Rechtfertigung ihres Unglücks zu kontrastieren, bildet den Gegenstand des Gedichts von Voltaire »*Sur le désastre de Lisbonne*«. Die kantische Vernunft sollte wenig später die fundamentale Vergeblichkeit sowohl der Metaphysik wie jedes Projekts einer Theodizee aufzeigen.

Die Welt sollte sich so am Ende des 18. Jahrhunderts auf die schlichte Faktizität zurückziehen. Dadurch entstand eine neue Erfahrung des Bösen, die die Gestalt des Zufalls erhält. Wenn, wie man zu dieser Zeit annimmt, alles in der Natur Gesetzen gehorcht, dann ist das »System der Welt« (Laplace) gesättigt von einer Positivität, die dem Bösen keinerlei Raum einräumen kann. Ausgeschlossen vom Sein, kann es nur wieder aufscheinen im Zufall, im Schnittpunkt unterschiedlicher Ordnungen der Natur, als Schicksal und Risiko, die keinem Gesetz widersprechen, sondern ihrerseits den Gesetzen der Wahrscheinlichkeitsrechnung gehorchen. Die Versicherung ist die Zeitgenossin dieser Erfahrung eines ganz diesseitigen Bösen. Sie gibt ihm dank der Kategorie des Risikos eine eigenständige Existenz wie auch die Mittel zu seiner Bekämpfung.

II. Die Philosophie des Risikos

Die Versicherung schafft eine Welt, die nicht die Welt der ganzen Welt ist: eine Welt, in der die Ereignisse im Begriff des Risikos gefaßt werden. Risiko ist eine Wortneuschöpfung, hervorgebracht durch die Versicherung. Dem etymologischen Wörterbuch der französischen Sprache von Bloch und Wartburg⁷ zufolge stammt dieser Begriff aus dem italienischen *risco*, »das was schneidet« (frz.: coupe), wovon sich auch Klippe (frz. *ecueil*) herleitet, und dann heißt es: »Risiko ist das, was eine Ware auf dem Meer eingeht«. Die *Versicherung ist die Technologie des Risikos*. Der Begriff des Risikos, der heute für alles verwendet wird, hat nur als Kategorie dieser Technologie einen präzisen Sinn.

In der Alltagssprache wird Risiko synonym gebraucht für Gefahr, für Ungewißheit, für ein unglückliches Ereignis, welches jemand passieren kann. Es charakterisiert eine objektive Bedrohung. In der Versicherung dagegen bezeichnet »Risiko« weder ein Ereignis noch einen Typus von Ereignissen in der Wirklichkeit – wie etwa von

⁷ O. Bloch, W. von Wartburg, *Dictionnaire étymologique de la langue française*, Paris 1964, article »Risque«.

»unglücklichen« Ereignissen –, sondern eine Umgangsweise mit spezifischen Ereignissen, die einer Klasse von Individuen passieren können, oder genauer: die sich gegenüber den Werten oder Kapitalien ereignen können, die eine Gruppe von Einzelnen, etwa ein Teil einer Bevölkerung, besitzt oder repräsentiert. Nichts ist an sich ein Risiko – in der Wirklichkeit gibt es keine Risiken. Umgekehrt kann alles zum Risiko werden: Ob dies der Fall ist, hängt allein von der Art ab, in der man eine Gefahr analysiert, ein Ereignis betrachtet.

Mehr noch als von Gefahr und Ungewißheit muß sich der Begriff Risiko abgrenzen von Chance, Zufall, Wahrscheinlichkeit oder Möglichkeit einerseits, von Verlust oder Schaden andererseits. Im Schnittpunkt beider Begriffsreihen residiert der Begriff Unglück. Man versichert sich ausschließlich gegen Unglücksfälle, gegen die Wahrscheinlichkeit des Verlusts eines Gutes. Es ist das Spiel, das der Versicherung als Modell zugrundeliegt: Risiko und Unfall sind wie die Zahlen des Rouletts oder die Karte, die man beim Glücksspiel zieht. Mit der Versicherung wird das Spiel zum Symbol der Welt.

Die Versicherung ist nicht zuallererst eine Art des Schadensausgleichs oder der Wiedergutmachung. Sie ist die Praxis eines Typus von Rationalität, der von der Wahrscheinlichkeitsrechnung formalisiert wird. Das bedeutet, daß man sich stets nur gegen Risiken versichert, die so verschieden sein können wie Tod, Unfall, Hagel, Krankheit, Geburt, Militärdienst, Konkurs oder Gerichtsverfahren...

Unter dem Aspekt der Versicherung hat Risiko drei zentrale Merkmale: Es ist kalkulierbar, es ist kollektiv und es ist ein Kapital.

1. *Das Risiko ist kalkulierbar.* Das ist wesentlich, denn dadurch unterscheidet sich die Versicherung radikal von einer Wette oder Lotterie. Damit ein Ereignis ein Risiko sein kann, muß man in der Lage sein, seine Wahrscheinlichkeit zu berechnen. Deshalb hat die Versicherung zwei Beine: einerseits die Statistik, die die Regelmäßigkeit bestimmter Ereignisse feststellt, andererseits die Wahrscheinlichkeitsrechnung, die, wird sie auf die Statistik angewendet, die Wahrscheinlichkeit des Eintretens eben dieser Ereignisse voraussagen kann.

2. *Die Versicherung ist kollektiv.* Auch wenn ein Unglück wie etwa ein Schaden, Not oder Leid stets individuell ist, wenn es den einen trifft und den anderen verschont, so betrifft doch das Risiko des Unglücks stets eine ganze Population. Genau genommen kann man nicht von einem individuellen Risiko sprechen, sonst würde sich die Versicherung in eine Wette verwandeln. Nur im Maßstab einer Population wird das Risiko kalkulierbar. Die Aufgabe des Versicherers besteht nun genau darin, diese Bezugsgruppe durch Selektion und Aufteilung von Risiken zu schaffen. Die Versicherung trägt nur auf der Basis von Gruppen, sie entsteht durch die Sozialisierung von Risiken. Sie macht aus jedem einen Teil des Ganzen. Das Risiko selbst besteht nur als Einheit (und als Gewißheit), daß jeder Versicherte von der Gesamtheit nur einen Teil bildet. Die eigentliche Leistung der Versicherung ist die Schaffung von Verhältnissen der Wechselseitigkeit, die zwar diese Struktur der Reziprozität deutlich zu erkennen geben, nicht aber ihren Charakter als Kapitalgesellschaften.

3. *Das Risiko ist schließlich ein Kapital:* Was versichert wird, ist nicht der Schaden, wie er erlebt, erlitten und gefühlt wird von demjenigen, der ihn erleidet, sondern ein Kapital, dessen Verlust der Versicherer garantiert. Der Schaden, der sich ereignet, ist irreparabel: Nach seinem Eintritt wird es nie wieder sein wie vorher. Man ersetzt keinen Vater, keine Mutter. Sie haben ebensowenig einen Preis wie das Leiden und folglich besteht das Spezifikum der Versicherung darin, hierfür eine finanzielle Kompensation vorzuschauen. Die Versicherung, die Umwandlung eines Schadens in ein Risiko, erfolgt durch eine Verdopplung dessen, was sich ereignet hat und

entschädigt werden soll. Ein und dasselbe Ereignis erhält einen zweifachen Status als Einzigartigkeit eines irreparablen Ereignisses und als entschädigungsfähiges Risiko. Die Beziehung zwischen dem singulären Ereignis und seiner finanziellen Kompensation stellt dabei das größte Problem dar.

Von diesen drei Charakteristika des Risikos, die »den aktuellen Wert möglichen Schadens in einer bestimmten Zeit«⁸ beschreiben, leitet sich die Definition der Versicherung her: »Die Versicherung ist die Kompensation der Folgen des Schicksals durch organisierte Wechselseitigkeit nach Maßgabe der Gesetze der Statistik.«⁹

Dabei handelt es sich sozusagen um eine »kanonische« Definition, die jedoch vielleicht den Fehler aufweist, daß sie nicht hervortreten läßt, was aus gesellschaftlicher und juristischer Sicht das wohl zentrale Moment der Versicherungsvereinigungen darstellt: das Element der Gerechtigkeit. Die Versicherung ist nicht nur das Verfahren, welches es gestattet, mittels geringfügiger Beiträge und dank der Wohltaten der Wechselseitigkeit die Verluste, die den einen oder anderen treffen können, monetär zu kompensieren. Würde man sie darauf reduzieren, so wäre sie von den primitiven Formen der Hilfeleistungen, der Unterstützungen oder der Solidaritäten, wie sie die Korporationen und die Bruderschaften darstellten, nicht unterscheidbar. Was die Versicherung charakterisiert, ist nicht, daß sie einer Gruppe die Last individueller Schäden auferlegt, sondern daß sie es ermöglicht, diese Umverteilung nicht in der Form einer Hilfe oder Gabe, sondern in der Form einer Regel wirksam werden zu lassen, die eine Regel der Gerechtigkeit, eine Rechtsnorm ist.

Der Wirkungsmechanismus der Versicherung ist analog zu dem, den die Vertreter des philosophischen »Optimismus« Gott zuschrieben: Sie übt Gerechtigkeit durch Schadensausgleich und Entschädigung in einer gegenüber dem einzelnen erweiterten Dimension von Raum und Zeit. Aber sie folgt dabei einer Regel, über die sich die Mitglieder der Vereinigung, die sie bildet, verständigen können müßten. Die Versicherung erlaubt es, von einer Vertragsgerechtigkeit zu träumen, in der die Ordnung der Übereinkünfte sich an die Stelle der natürlichen Ordnung setzt. Oder besser gesagt, sie erlaubt in einer Zeit, in der wie auch heute der Rekurs auf Natur unmöglich geworden ist, die Erfindung einer Gerechtigkeitsregel. Sie erlaubt es, sich eine Gesellschaft vorzustellen, in der gemäß der Logik eines nicht mehr mythischen, sondern sehr realen Gesellschaftsvertrages die Rolle von jedermann hinsichtlich seiner sozialen Vorteile und Lasten bestimmt wäre.

III. Der moderne Gesellschaftsvertrag

Die Versicherung ist eine *politische Technologie*. Seit dem 18. Jahrhundert haben Versicherer und Staatsmänner begriffen, welche politischen und sozialen Vorteile aus ihrer Institutionalisierung gezogen werden könnten. Dies erkannte *Clavière*, der Gründer der ersten französischen Lebensversicherung, der *Compagnie Royale* (1787), und propagierte die Verdienste der Vereinigung, für die er die königliche Erlaubnis einforderte. Auf der anderen Seite haben aber auch die Politiker sehr früh die Technologie des Risikos im Kontext ihrer Programme zu nutzen verstanden. Die Sparkasse (1818), die ersten Formen der Krankenversicherungen (unter der Julimonarchie), die »*Caisse nationale de retraites*« (Rentenversicherung – 1850) sind aus dem Kampf gegen die Armut entstanden. Seit der Revolution ist klar, daß die sozialen Probleme ihre Lösung in der Versicherung finden werden. Und

⁸ A. Chauton, a. a. O., S. 103.

⁹ Ebd., S. 216.

Napoleon III., der sich des Nutzens, der sich ihm hieraus ergab, sehr bewußt war, beabsichtigte ein Programm von sozialen und staatlichen Versicherungen zu entwickeln. Schon dreißig Jahre vor *Bismarck*.

Ihrer politischen Dimension verdankt die Versicherung, daß sie die beträchtliche Feindschaft überwinden konnte, die ihre Vereinigungen zu Beginn des 19. Jahrhunderts in Frankreich auf sich zogen. Die Juristen hatten sie wegen Sittenwidrigkeit für rechtswidrig erklärt. *Portalès* war der Ansicht, daß »der Mensch keinen Preis hat«. Außerdem warf man der Versicherung vor, dem Verbrechen Vorschub zu leisten. Diese Anschuldigungen, die schwer auf der Entwicklung der Versicherung lasteten, zeugten von einem ideologischen und moralischen Konflikt, der auf der traditionellen Entgegensetzung von Fehler und Risiko beruhte. Diese Entgegensetzung bildet die Wurzel der eingangs angesprochenen Differenz zwischen der Realität der Versicherung und dem Bewußtsein hiervon. Die Versicherung sollte sie nur dadurch überwinden, daß der Staat sie in Dienst nahm. Durch seinen Interventionismus war der Staat sicherlich ihr größter Propagandist. Seine Befürwortung verschafft der Versicherung Legitimität.

Im Verlauf der 18 Jahre der Beratung des Gesetzes vom 9. April 1898 über die *Verantwortung für Arbeitsunfälle von Arbeitern* wird eine neue Form der Entschädigung für Arbeitsunfälle auf Versicherungsbasis und der Begriff des Berufsrisikos entwickelt. Vor allem aber wird die moderne Sicherheitspolitik als Versicherungs- und soziale Sicherheitspolitik definiert. Die Versicherung wird sozial, nicht so sehr, weil neue Risiken versicherbar werden – wie das »Berufsrisiko« oder soziale Risiken (wie Krankheit oder Alter) –, sondern weil die Gesellschaft sich selbst und ihre Probleme nach Maßgabe von Funktionsprinzipien einer generalisierten Risikotechnologie analysiert. Seit dem Ende des 19. Jahrhunderts bezeichnet die Versicherung zugleich eine Gesamtheit von Institutionen und das funktionale Schema, innerhalb dessen die Gesellschaften ihr Organisationsprinzip, ihr Funktionieren und ihre Steuerung reflektieren. Sie charakterisiert nicht mehr nur eine Institution, sondern die Form, die die Institutionen annehmen müssen, um dem neuen Verständnis des Gesellschaftsvertrages zu entsprechen.

Im Verlauf des gegenwärtigen Jahrhunderts erfahren die Technologie und die Praktiken des Risikos eine ungeheure Konjunktur. Kein soziales Problem wird heute mehr gelöst, es sei denn durch seine Transformation zum Risiko. Das 18. Jahrhundert war für die Versicherung das Jahrhundert ihrer Erfindung und ihrer Programmatik. Das 19. stand im Zeichen des Kampfes um ihre Anerkennung. Im 20. bieten sich die Techniken des Risikos, die Versicherung im Besonderen, als die gleichsam selbstverständliche Lösung der Regulierung von sozialen Problemen an. Seit der Befreiung von 1945 bauten die Institutionen der Sozialversicherung, die auf die Gesamtbevölkerung die Deckung sozialer Risiken verteilten, die Versicherung um zur Technik des Gesellschaftsvertrages. Darüber hinaus entgleitet, während gleichzeitig die Versicherungsförmigkeit der sozialen Beziehungen sich verstärkt, der Schadensausgleich zunehmend dem juristischen Zugriff und wird durch Versicherungstechniken verwaltet. Dafür zeugen sowohl das Gesetz vom 4. Januar 1978 über die Versicherung im Baugewerbe wie die Fülle der Maßnahmen, die auf dem Gebiet der Verkehrsunfälle ergriffen werden. Unzweifelhaft: Die Gesellschaft »versichert« sich zunehmend. Die ökonomischen und die sozialen Beziehungen finden ihre adäquate Regulierung in der Versicherung.

In bezug auf die Finanzierungsprobleme der sozialen Sicherheit spricht man derzeit viel von der Krise des Wohlfahrtsstaats. Indem man so den Staat in den Vordergrund rückt, wird die Tatsache der »Versicherungs-Gesellschaft« verkannt. Die modernen Institutionen der sozialen Sicherheit repräsentieren den dritten Institutio-

nalisierungspfad einer Politik, die zu Ende des letzten Jahrhunderts begonnen hat.¹⁰ Zu ihr gibt es gegenwärtig keine Alternative. Ihr Prinzip besteht darin, ihren Inhalt zum Gegenstand permanenter Verhandlungen zu machen, indem der Gesellschaftsvertrag auf der gemeinsamen Abdeckung bestimmter Risiken gegründet wird. Die gleiche Logik findet sich wieder in der Auseinandersetzung der heutigen sozialen Klassen. Sie schließt autoritative Lösungen aus. Denn, jenseits aller ökonomischen und finanziellen Probleme, im Kampf um die Neudefinition der Risiken, die es jeweils abzudecken gilt (wie auch der Modalitäten hierfür), steht die Definition des Gesellschaftsvertrages auf dem Spiel und damit das Problem der Gerechtigkeit. Hervorgerufen durch die Entwicklung der »Versicherungs-Gesellschaft« werden diese Probleme ihre Lösung nur in den Kategorien und der Sprache der Versicherung finden. Weil nur sie die erforderliche Objektivität besitzt, ist sie die Bedingung der Kommunikation unter den Bürgern Frankreichs.

10 Der erste wird gebildet durch die drei Gesetze vom 1. April 1898 (Krankenversicherung), vom 9. April 1898 (Arbeitsunfälle) und vom 5. April 1919 (Arbeiter- und Bauernrentenversicherung) – hier werden noch spezifische Risiken in speziellen Gewerbezweigen reguliert; der zweite durch die Sozialversicherungsgesetze von 1928–1930 – hier wird die Sozialversicherung der Arbeitnehmer ausgebildet; der dritte durch die Verordnungen, die nach der Befreiung vom Nationalsozialismus die »sécurité sociale« regeln – hier wird der Schutz auf alle Bürger erstreckt.